



im Verband der Feuerwehren in NRW e.V.

Jugendordnung

Stand: 08.11.2014

Inhaltsverzeichnis

1	Name, Rechtsstellung und Sitz	3
2	Zweck und Aufgabe	3
3	Mitglieder und Mitgliedschaft	5
4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
5	Organe	6
6	Landesjugendfeuerwehrtag	6
7	Aufgaben des Landesjugendfeuerwehrtages	8
8	Der Landesjugendfeuerwehrausschuss	9
9	Aufgaben des Landesjugendfeuerwehrausschusses	10
10	Der Vorstand	10
11	Aufgaben des Vorstandes	12
12	Aufgaben des Landesjugendfeuerwehrwartes	13
13	Nachfolgeregelung beim vorzeitigen Ausscheiden aus dem Landesjugendfeuerwehrvorstand	13
14	Jugendforum	14
15	Facharbeit, Fachausschüsse	15
16	Haushalt, Verwaltung und Kassenführung	15
17	Finanzierung	16
18	Auflösung	16
19	Betreuung der Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen	17
20	Schlussbestimmung	17

1 Name, Rechtsstellung und Sitz

- 1.1 Die Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen (JF NRW) ist als Jugendorganisation der Zusammenschluss aller Jugendfeuerwehren in NRW im Verband der Feuerwehren in NRW e.V. (VdF NRW).
- 1.2 Die Tätigkeit der Jugendfeuerwehr NRW richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in der jeweils gültigen Fassung. Die Jugendfeuerwehr NRW ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.
- 1.3 Die Jugendfeuerwehr NRW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Ihre Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Jugendfeuerwehr NRW.
- 1.4 Die Jugendfeuerwehr NRW hat ihren Sitz am Sitz des Verbandes der Feuerwehren in NRW.
- 1.5 Die in der Jugendordnung benutzten Personenbezeichnungen gelten für weibliche und männliche Personen.

2 Zweck und Aufgabe

Die Jugendfeuerwehr NRW will zu dem Bekenntnis der deutschen Feuerwehren zum sozialen und humanitären Engagement und zu dessen Verwirklichung beitragen. Sie verfolgt unter anderem die Aufgaben:

- 2.1 das Gemeinschaftsleben unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten durch jugendpflegerische Arbeit zu fördern,

- 2.2 zum gegenseitigen Verständnis der Völker aller Gesellschaftsordnungen beizutragen,
- 2.3 sich auch - neben ihren eigenen Belangen - dem Gesamtproblem der Jugend in enger Zusammenarbeit mit freien und behördlichen Jugendorganisationen und Einrichtungen zu widmen,
- 2.4 in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Feuerwehren einzuführen und auf die Aufgaben als aktive Mitglieder der Feuerwehren unter Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen vorzubereiten,
- 2.5 unter Anerkennung der Menschenrechte, Wahrung der demokratischen Ordnung und gemäß den Zielen des Grundgesetzes insbesondere:
 - 2.5.1 die Interessen der Jugendfeuerwehren und ihrer Angehörigen zu vertreten,
 - 2.5.2 Anregungen für die Jugend- und Jugendbildungsarbeit sowie die Arbeit mit Kindern unterhalb der Eintrittsaltersgrenze für die Jugendfeuerwehr zu vermitteln,
 - 2.5.3 einheitliche Ausbildungsrichtlinien für die Jugendfeuerwehren zu schaffen,
 - 2.5.4 Führungskräfte der Jugendfeuerwehren zu schulen und auszubilden,
 - 2.5.5 technische Bildung und soziale Kompetenz anzuregen und zu vermitteln,
 - 2.5.6 Treffen für die Angehörigen der Jugendfeuerwehren auf nationaler und internationale Ebene zu organisieren und zu vermitteln,
 - 2.5.7 Öffentlichkeitsarbeit für die Jugendfeuerwehren zu betreiben,
 - 2.5.8 die internationale Völkerfreundschaft durch aktive Friedensarbeit und Einsatz in Entwicklungsländern zu fördern.

3 Mitglieder und Mitgliedschaft

- 3.1** Mitglieder der Jugendfeuerwehr NRW sind die auf Ebene der Kreise und der kreisfreien Städte zusammengeschlossenen Jugendfeuerwehren innerhalb der Feuerwehren des Landes NRW, die im Verband der Feuerwehren in NRW vertreten sind.
- 3.2** Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind ein von der Gemeinde/Stadt und der Feuerwehr bestätigter Gründungsakt der Jugendfeuerwehr sowie die Anerkennung dieser Jugendordnung der JF NRW.
- 3.3** Die Jugendfeuerwehren befürworten die Gründung von Kinderfeuerwehren oder ähnlichen Gruppen, denen Kinder unterhalb des für die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr liegenden Mindestalters angehören können.
- 3.4** Menschen mit extremen politischen Ansichten außerhalb der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und außerhalb des Wertekanons des Grundgesetzes können nicht Mitglied der Jugendfeuerwehren sein.
- 3.5** Die Jugendfeuerwehr einer Gemeinde/Stadt soll eine Jugendordnung in Anlehnung an der von der Jugendfeuerwehr NRW empfohlenen Musterordnung haben.
- 3.6** Die Jugendfeuerwehr einer Gemeinde/Stadt soll einen demokratisch gewählten Jugendausschuss in Anlehnung an die Musterordnung haben.

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1** Den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr NRW steht die Teilnahme an Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr NRW im Rahmen dieser Jugendordnung offen.
- 4.2** Sie haben das Recht auf zeitnahe Information.

- 4.3 Sie haben die Jugendfeuerwehr NRW und den Verband der Feuerwehren in NRW bei der Durchführung ihrer Aufgaben entsprechend dieser Jugendordnung und der Satzung des Verbandes der Feuerwehren in NRW zu unterstützen.
- 4.4 Die Mitglieder verpflichten sich ihre ordnungsgemäß erstellten Jahresberichte jährlich fristgemäß einzureichen.

5 Organe

- 5.1 Organe der Jugendfeuerwehr NRW sind:
- 5.1.1 der Landesjugendfeuerwehrtag,
- 5.1.2 der Landesjugendfeuerwehrausschuss,
- 5.1.3 der Vorstand.
- 5.2 In den Organen darf nur tätig sein, wer einer Feuerwehr in NRW angehört, ausgenommen sind Beschäftigte des Verbandes (§ 6 (3) der VdF-Satzung).
- 5.3 Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 5.4 Stimmenhäufungen sind ausgeschlossen.

6 Landesjugendfeuerwehrtag

- 6.1 Der Landesjugendfeuerwehrtag ist das höchste Beschlussorgan der Jugendfeuerwehr NRW. Er tritt mindestens alle drei Jahre unter dem Vorsitz des Landesjugendfeuerwehrwartes, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter zusammen. Bei anstehenden Wahlen muss der Landesjugendfeuerwehrtag spätestens vierzehn Tage vor der Verbandsausschusssitzung des Verbandes der Feuerwehren in NRW stattfinden.

- 6.2** Der Landesjugendfeuerwehrtag setzt sich zusammen aus:
- 6.2.1** den von den Mitgliedern gemäß § 3.1 bestimmten Delegierten. Je angefangene 125 Jugendfeuerwehrangehörige steht einem Mitglied 1 Delegierter zu. Maßgeblich für die Bestimmung der Delegiertenanzahl ist der fristgemäß eingereichte Jahresbericht des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres. Bei nicht fristgemäß eingereichtem Jahresbericht steht dem Mitglied nur eine Stimme zu. Der Landesjugendfeuerwehrwart gibt die Anzahl der Delegierten mit der Einladung zum Landesjugendfeuerwehrtag bekannt. Mindestens die Hälfte der Delegierten jedes Mitgliedess muss unter 27 Jahre alt sein. Bei Unterschreitung dieses Mindestquorums wird die dem betreffenden Mitglied zustehende Delegiertenzahl so weit reduziert, bis das Quorum erfüllt ist.
 - 6.2.2** dem Vorstand der Jugendfeuerwehr NRW,
 - 6.2.3** den Kreisjugendfeuerwehrwarten und den Stadtjugendfeuerwehrwarten der kreisfreien Städte oder im Verhinderungsfall einer von ihnen benannten Vertretung.
- 6.3** Der Vorstand gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort drei Monate vorher auf der Homepage der Jugendfeuerwehr NRW bekannt. Die Einladung der Delegierten erfolgt mindestens sechs Wochen vorher über die Kreisjugendfeuerwehrwarte und die Jugendfeuerwehrwarte der kreisfreien Städte (Stadtjugendfeuerwehrwarte). Die Einladung erfolgt in Textform durch den Landesjugendfeuerwehrwart. Die Textform ist im Falle der Übermittlung per Telefax und auch im Falle der Übermittlung per E-Mail gewahrt. Die Tagesordnung ist spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform zu übersenden.
- 6.4** Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich beim Landesjugendfeuerwehrwart durch den Kreisjugendfeuerwehrwart bzw. den Stadtjugendfeuerwehrwart einzureichen. Die eingereichten Anträge sind mit der Tagesordnung (s. 6.3, letzter Satz) zu versenden.

- 6.5** Der Landesjugendfeuerwehrtag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen ein neuer Landesjugendfeuerwehrtag mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, der dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Einberufung zur Folgeversammlung bei Beschlussunfähigkeit kann mit der Einberufung der Erstversammlung verbunden werden, sie hat auch dann den Hinweis gemäß vorstehendem Satz zu enthalten.
- 6.6** Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit nicht andere Stimmenverhältnisse vorgeschrieben sind. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 6.7** Jede Änderung dieser Jugendordnung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen hierbei nicht mit.
- 6.8** Über den Landesjugendfeuerwehrtag ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats den Mitgliedern gemäß 3.1 zur Verfügung zu stellen ist.

7 Aufgaben des Landesjugendfeuerwehrtages

Der Landesjugendfeuerwehrtag

- 7.1** nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen,
- 7.2** berät und beschließt über eingebrachte Anträge,
- 7.3** wählt den Vorstand auf Dauer von drei Jahren, ausgenommen sind die Jufo-Sprecher, die durch das Jugendforum gewählt werden,
- 7.4** wählt zwei Kassenprüfer sowie zwei Stellvertreter, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, für drei Jahre; eine Wiederwahl ist einmalig zulässig. Sie haben jährlich mindestens eine ordentliche Kassenprüfung zusammen mit den

Kassenprüfern des Verbandes der Feuerwehren in NRW vorzunehmen und darüber im Landesjugendfeuerwehrausschuss Bericht zu erstatten,

- 7.5 beschließt über Änderungen der Jugendordnung,
- 7.6 ernennt Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes,
- 7.7 wählt die Delegierten für die Delegiertenversammlung der Deutschen Jugendfeuerwehr,
- 7.8 soll Datum und Ort des nächsten ordentlichen Jugendfeuerwehrtages festlegen.

8 Der Landesjugendfeuerwehrausschuss

- 8.1 Der Landesjugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
 - 8.1.1 dem Vorstand,
 - 8.2.2 den Kreisjugendfeuerwehrwarten und den Stadtjugendfeuerwehrwarten der kreisfreien Städte oder im Verhinderungsfall einer von ihnen benannten Vertretung.
- 8.2 Der Landesjugendfeuerwehrausschuss tritt mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz des Landesjugendfeuerwehrwartes, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, zusammen. § 6.3 S.2 f. gilt entsprechend.
- 8.3 Der Landesjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit kann ein neuer Ausschuss mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, der dann in jedem Fall beschlussfähig ist, § 6.5 S. 3 f. gilt entsprechend.
- 8.4 § 6.4 (Anträge) und § 6.8 (Niederschrift) gelten entsprechend.

9 Aufgaben des Landesjugendfeuerwehrausschusses

Der Landesjugendfeuerwehrausschuss

- 9.1 nimmt zwischen den Landesjugendfeuerwehrtagen den jährlichen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen.
- 9.2 verabschiedet den Haushaltsplan,
- 9.3 genehmigt die Jahresrechnung und den Kassenprüfbericht,
- 9.4 berät und beschließt alle Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Landesjugendfeuerwehrtag oder dem Vorstand zugewiesen sind,
- 9.5 entlastet den Vorstand,
- 9.6 unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben,
- 9.7 kann Fachausschüsse bilden und besetzen,
- 9.8 erarbeitet Vorschläge zur Wahl des Vorstandes,
- 9.9 schlägt dem Landesjugendfeuerwehrwart die Teilnehmer für die Schulung zum Abnahmeberechtigten durch die Deutsche Jugendfeuerwehr vor.

10 Der Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus:
 - 10.1.1 dem Landesjugendfeuerwehrwart,
 - 10.1.2 zwei stellvertretenden Landesjugendfeuerwehrwarten,
 - 10.1.3 dem Kassierer,
 - 10.1.4 bis zu fünf Beisitzern,

10.1.5 der Sprecherin und dem Sprecher des Jugendforums.

10.2 Für die Wahl des Landesjugendfeuerwehrwartes ist die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, auf welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen entfielen. Gewählt ist dann derjenige Kandidat, auf den die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt.

Die Wahl der beiden Stellvertreter und des Kassierers erfolgt einzeln. Gewählt ist derjenige, der im ersten Wahlgang die meisten der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, auf welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen entfielen. Gewählt ist dann derjenige Kandidat, auf den die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Die Wahl der Beisitzer erfolgt mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die gewählten Vorstandsmitglieder sollen alle Regierungsbezirke repräsentieren. Blockwahl ist zulässig.

10.3 Der Vorstand wird vom Landesjugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen.

10.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine neue Vorstandssitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist, § 6.5 S. 3 f. gilt entsprechend. Der Vorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren in Textform fassen.

10.5 § 6.8 (Niederschrift) gilt entsprechend.

10.6 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand

- 11.1 führt Beschlüsse des Landesjugendfeuerwehrtages und des Landesjugendfeuerwehrausschusses aus,
- 11.2 erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte,
- 11.3 überwacht die Kassengeschäfte und nimmt den Kassenbericht entgegen,
- 11.4 bereitet Tagungen und Veranstaltungen vor und führt diese durch,
- 11.5 greift Fragen und Probleme der Jugendfeuerwehr NRW und der Jugendarbeit im Allgemeinen auf und berät sie,
- 11.6 kann zu aktuellen Themen Fachforen durchführen und zeitlich begrenzt Arbeitskreise einrichten,
- 11.7 arbeitet mit dem Deutschen Jugendfeuerwehrausschuss und dem Verband der Feuerwehren in NRW zusammen,
- 11.8 nimmt Berichte entgegen.
- 11.9 Der Vorstand ist berechtigt, im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Verbandes der Feuerwehren in NRW unaufschiebbare Angelegenheiten, die anderen Organen zugewiesen sind, zu entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem zuständigen Organ unverzüglich bekannt zu geben und diesem in seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.

12 Aufgaben des Landesjugendfeuerwehrwartes

- 12.1 Der Landesjugendfeuerwehrwart oder einer der Vertreter und ein zweites Vorstandsmitglied führen die Geschäfte der Jugendfeuerwehr NRW und vertreten sie nach innen und außen.
- 12.2 Der Landesjugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr NRW im Vorstand des Verbandes der Feuerwehren in NRW.
- 12.3 Der Landesjugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr NRW im Deutschen Jugendfeuerwehrausschuss.
- 12.4 Weitere Vorstandsmitglieder vertreten die Jugendfeuerwehr NRW im Verbandsausschuss des Verbandes der Feuerwehren in NRW, sofern dies in der Satzung des Verbandes der Feuerwehren in NRW vorgesehen ist.

13 Nachfolgeregelung beim vorzeitigen Ausscheiden aus dem Landesjugendfeuerwehrvorstand

- 13.1 Bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Vorstand wird die Position durch Nachwahl im Landesjugendfeuerwehrausschuss bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode neu besetzt. Dabei gilt § 10.2 entsprechend.
- 13.2 Bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Landesjugendfeuerwehrwartes übernehmen die Stellvertreter die Aufgaben bis zur Nachwahl.
- 13.2 Bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Kassierers übernimmt auf Beschluss des Vorstandes einer der Beisitzer die Aufgaben bis zur Nachwahl.
- 13.3 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines anderen Vorstandsmitgliedes bleibt die Stelle bis zur Nachwahl vakant.

14 Jugendforum

- 14.1** Das Jugendforum ist die Vertretung junger Menschen in der Jugendfeuerwehr NRW. Es vertritt die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen.
- 14.2** Jede kreisfreie Stadt bzw. jeder Kreis soll ein Jugendfeuerwehrmitglied in das Jugendforum entsenden. Die Entsendung soll für drei Jahre erfolgen. Der Vertreter soll nach Möglichkeit Mitglied des Jugendforums der kreisfreien Stadt bzw. des Kreises sein.
- 14.3** Das Jugendforum tagt mindestens einmal im Jahr.
- 14.4** Es wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin und einen Sprecher sowie eine Vertreterin und einen Vertreter. Die Sprecherin und der Sprecher vertreten das Jugendforum im Vorstand der Jugendfeuerwehr NRW.
- 14.5** Die Vertreterin/der Vertreter einer kreisfreien Stadt bzw. eines Kreises kann bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, sofern sie/er Mitglied einer Feuerwehr in NRW ist, Mitglied im Jugendforum bleiben.
- 14.6** Die Sprecherin und der Sprecher vertreten die Jugendfeuerwehr NRW im Jugendforum auf Bundesebene.
- 14.7** Das Jugendforum soll von einem Vorstandsmitglied begleitet und koordiniert werden.
- 14.8** Das Jugendforum ist zu wichtigen Angelegenheiten, welche die Arbeit mit jungen Menschen betreffen, von den Organen der Jugendfeuerwehr NRW zu hören.
- 14.9** Die Organe der Jugendfeuerwehr NRW können dem Jugendforum bestimmte Angelegenheiten, welche die Arbeit mit jungen Menschen betreffen, zur Beratung übertragen.
- 14.10** Das Jugendforum kann sich eine Geschäftsordnung geben.

15 Facharbeit, Fachausschüsse

Die Facharbeit wird durch den Vorstand geführt. Die Zuordnung der Facharbeit zu den Vorstandsmitgliedern ist dem Landesjugendfeuerwehrausschuss mitzuteilen.

15.1 Die Facharbeit gliedert sich zeitgemäß. Sie deckt insbesondere die Fachausschüsse der Deutschen Jugendfeuerwehr ab. Dabei müssen folgende Themenfelder mindestens besetzt werden:

15.1.1 Bildungsarbeit,

15.1.2 Jugendpolitik einschließlich Mädchen- und Jungenarbeit,

15.1.3 Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,

15.1.4 Wettbewerbe.

15.2 Sofern für die Facharbeit Fachausschüsse durch den Landesjugendfeuerwehrausschuss (§ 9.3) gebildet werden, arbeiten diese selbstständig. Zu den Sitzungen lädt der jeweilige Fachausschussvorsitzende ein.

15.3 Zur Unterstützung können weitere Fachkräfte in die Facharbeit einbezogen werden.

15.4 Über die Facharbeit ist dem Landesjugendfeuerwehrausschuss regelmäßig zu berichten.

16 Haushalt, Verwaltung und Kassenführung

16.1 Für die Erledigung der allgemeinen Verwaltungsaufgaben unterhält der Verband der Feuerwehren in NRW eine Geschäftsstelle, die auch Verwaltungsaufgaben für die Jugendfeuerwehr NRW wahrnimmt.

16.2 Die Aufgaben der Finanzplanung und des Finanzcontrollings werden vom Kassierer und dem Landesjugendfeuerwehrwart wahrgenommen. Das Buchungsgeschäft

obliegt der Geschäftsstelle des Verbandes der Feuerwehren in NRW. Die Regelungen zur Haushalts- und Finanzordnung sowie zur Gemeinnützigkeit des Verbandes der Feuerwehren in NRW sind zu beachten.

17 Finanzierung

- 17.1 Die finanziellen Mittel für die Arbeit der Jugendfeuerwehr NRW werden durch Zuwendungen des Verbandes der Feuerwehren in NRW, Spenden und Schenkungen Dritter und durch Beihilfen der Landesregierung sowie aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplanes NRW und sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- 17.2 Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Jugendfeuerwehr NRW im Rahmen des Haushaltsplanes in eigener Zuständigkeit unter Beachtung der Bestimmungen des Kinder- und Jugendförderplanes NRW und der im Rahmen der Zuschussbewilligung gemachten Auflagen.
- 17.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 17.4 Es darf keine Person durch rechtsgrundlose Zuwendungen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 17.5 Die Erstattung von Reisekosten wird im Rahmen der Richtlinien des Verbandes der Feuerwehren in NRW geregelt.

18 Auflösung

Die Jugendfeuerwehr NRW wird nicht aufgelöst, solange im Lande NRW noch eine Jugendfeuerwehr nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung besteht.

19 Betreuung der Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen

- 19.1** Die Jugendfeuerwehr NRW wird durch den Verband der Feuerwehren in NRW betreut und gefördert.
- 19.2** Der Vorstand des Verbandes der Feuerwehren in NRW kann den Landesjugendfeuerwehrwart jederzeit zur Berichterstattung auffordern.
- 19.3** Vertreter des Verbandes der Feuerwehren NRW können als Gäste mit beratender Stimme an den Organversammlungen der Jugendfeuerwehr NRW teilnehmen.

20 Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung wurde auf dem Landesjugendfeuerwehrtag NRW am 8. November 2014 in Herscheid beschlossen.